

Informations-Brief I / 2024

In der Politik gibt niemals der Klügere nach, sondern immer der Schwächere

Loriot

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Gebäudeenergiegesetz – eine erste Orientierung
- ✚ Steuerfalle ab Februar
- ✚ Register für Spendenempfänger

Gebäudeenergiegesetz – eine erste Orientierung

Oder auch Heizungsgesetz genannt, das für viel Unsicherheit und Diskussionen sorgte. Mit dem Ziel der mittelfristigen Klimaneutralität wurde beschlossen

- das ab 2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben werden müssen; viele Immobilieneigentümer können aber aufatmen, denn das Gesetz ist vorerst nur auf Neubaugebiete anzuwenden; somit besteht keine sofortige Austauschpflicht, nach 2024 dürfen Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese auf Wasserstoff umgerüstet werden können
- und defekte Gas- oder Ölheizungen dürfen repariert werden; sollte der Schaden irreparabel sein, bestehen Übergangsfristen von 3 Jahren bzw. bei Gasetagenheizungen von bis zu 13 Jahren
- der letztmöglich Zeitpunkt zum Wechsel ist laut Heizungsgesetz der 31. Dezember 2044, da mit Beginn des Jahres 2045 nur noch klimaneutral geheizt werden darf.

Was gilt für Bestandsgebäude ? Grundlage für die Anwendung des Gesetzes ist eine flächendeckende Wärmeplanung, die durch die Länder bis spätestens 2026 für Städte mit über 100.000 Einwohnern und in den übrigen Kommunen bis 2028 aufzustellen ist. Diese soll die Eigentümer bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, welche klimaneutralen Heizungsmöglichkeiten für ihre Immobilie möglich sind. Ab 2028 gilt dann, dass jede neu eingebaute Heizung mit mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben wird, analog der Regelung für Neubaugebiete. Solange eine Wärmeplanung nicht vorliegt, besteht aber auch keine Austauschpflicht für die Eigentümer.

Zur Entlastung der Eigentümer sind staatliche Förderungen geplant

- in Höhe von direkten Zuschüssen für die Investitionskosten (30%)
- Bonuszahlungen bei frühzeitigem Umstieg auf klimafreundliche Heizungen
- und steuerliche Vergünstigungen für energetischen Sanierungsmaßnahmen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Steuerfalle ab Februar

Nicht für jeden, aber wer privat gute Geschäfte auf eBay und anderen Plattformen macht, bekommt es jetzt mit dem Finanzamt zu tun. Bis 31. Januar 2024 mussten die Plattformbetreiber der Finanzverwaltung Namen und Daten von Personen melden, die mehr als 30 Verkäufe im Jahr tätigten und / oder mehr als 2.000 € Umsatz erzielten.

Damit ist aber nicht gesagt, dass man gleich zur Kasse gebeten wird, denn entscheidend für das Finanzamt ist, ob durch regelmäßiges Handeln Gewinn gemacht wird.

Daher besteht keine Gefahr, wenn zum Beispiel

- durch eine Haushaltsauflösung auf einmal viel verkauft wird
- wenn gebrauchte Artikel des täglichen Lebens gehandelt werden, denn diese werden normal deutlich unter dem Einkaufspreis / Neupreis abgegeben (und damit fällt kein Gewinn an)

Problematischer wird es bei Luxuswaren, hier gilt die gesetzliche Spekulationsfrist von einem Jahr (Kauf und Verkauf innerhalb eines Jahres); bleibt der Verkaufsgewinn dann insgesamt unter 600 € pro Jahr, fällt auch keine Steuer an.

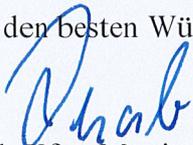
Register für Spendenempfänger

Genauer gesagt „Register für Zuwendungsempfänger“, das seit Januar 2024 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) online erreichbar ist. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit zentrales Register, welches alle Organisationen umfasst, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen. Das Register dient der Digitalisierung des steuerlichen Nachweisverfahrens für Spendenbescheinigungen, womit Spendenquittungen in Papierform für den Steuerabzug nicht mehr erforderlich sind.

Die gemeinnützigen Organisationen (Vereine u. a.) müssen hier nicht tätig werden, die Finanzämter übermitteln deren Daten automatisch an das BZSt; allerdings geschieht das erst nach und nach, derzeit sind bei weitem noch nicht alle Organisationen registriert.

* * * * *

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über
unsere Webseite zugänglich
(www.witreu-abg.de / Steuer-News)